

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Frickingen erhalten für Einsätze, mit Ausnahme des Übungsdienstes, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

- (a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je angefangene Stunde und
- (b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 15,00 € /Stunde gewährt. Dies gilt auch für Selbstständige und Landwirte.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei der Nutzung von Privatfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(5) Für die Teilnahme am Lehrgang für die Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmann Ausbildung) wird keine Entschädigung gewährt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst und Feuersicherheitsdienst

Für den Bereitschaftsdienst und den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 15,00 €/Stunde gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Feuerwehrkommandant	1.400,00 € / Jahr
- 1. Stellv. Feuerwehrkommandant	525,00 € / Jahr
- 2. Stellv. Feuerwehrkommandant	525,00 € / Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	600,00 € / Jahr
- Gerätewart	500,00 € / Jahr
- Atemschutzwart	1.000,00 € / Jahr
- Kleiderwart	150,00 € / Jahr
- Schriftführer	150,00 € / Jahr
- Kassierer	150,00 € / Jahr

Wenn Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart oder Atemschutzgerätewart eine Stellvertretung einrichten, ist der Betrag des entsprechenden Funktionsträgers zwischen diesem und seinem Stellvertreter aufzuteilen. Die Einrichtung einer Stellvertretung und die Aufteilung des Entschädigungsbetrags ist der Gemeindeverwaltung schriftlich rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag neben der Entschädigung für notwendige Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

ausgefertigt
Frickingen, den 10.12.2019

Jürgen Stukle
Bürgermeister